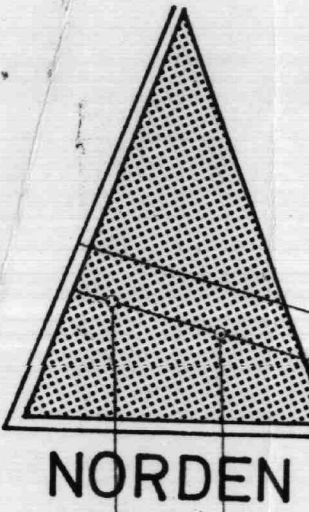
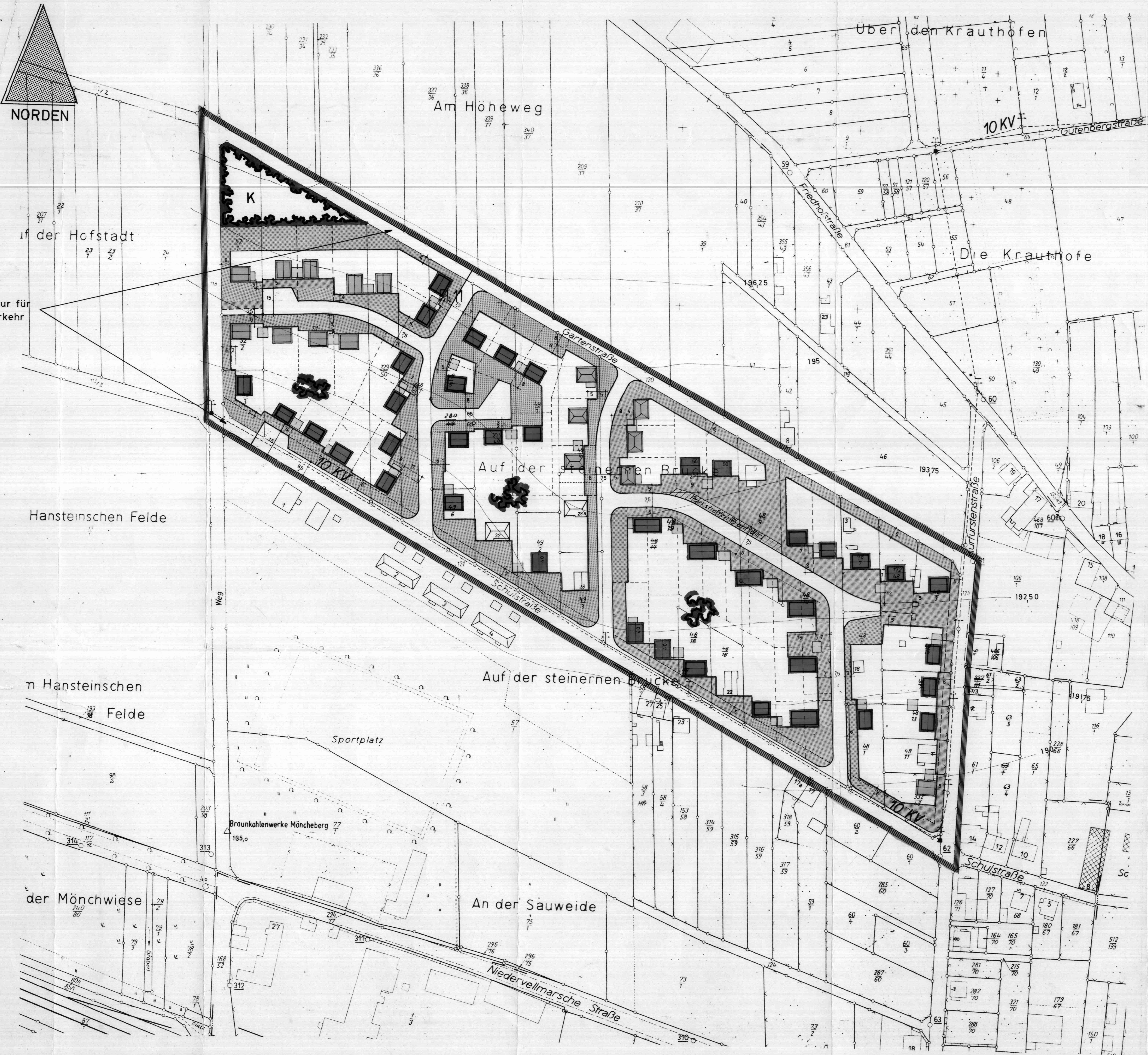


# Gemarkung Jhringshausen



F246/84  
 Vervielfältigungs-  
 erlaubnis  
 erteilt mit Verfügung  
 des Katasteramtes Kassel  
 vom 18.3.1964 K 4410

Maßstab 1:1000

Ausgeliefert: Kassel, den 18.3.1964  
 Hess. Katasteramt  
 im Auftrag  
*Lauer*

- PLANPERSE JÜNGER gem. § 9 BldB**
1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 a BldB
- 1.11 Allg. Wohngebiet gem. § 4 BldB v. 26. 6. 62  
 Grundflächenzahl GRZ = 0,3  
 Geschossflächenzahl GFZ bei Z 1 = 0,3  
 GFZ " Z 2 = 0,6
- 1.2 geplante Zahl der Vollgeschosse
- 1.201 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 40°  
 1.202 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°  
 1.203 1-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°  
 1.204 2-gesch. Bebauung, Dachneigung 30°
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1 b BldB
- 2.1 Bauweise gem. § 23 BldB vom 26. 6. 62
- 2.11 - offen -
- 2.2 überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BldB v. 26. 6. 62
- 2.21 Baulinie (mit z. in. d. m. Bau)
- 2.22 Baugrenze (= in Zurücktreten der Gebäude ist zulässig)
- 2.23 nicht überbaubare Grundstücksflächen
3. Mindesthöhe der Baugrundstücke gem. § 9 (1) 1 c BldB
- |                              | Mindesth. | Mindesth. | Mindesth. |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 3.1 1. freistehendes Gebäude | 600,- cm  | 30,- m    | 10,- m    |
| 2. Anbau an einer Grenze     | 400,- cm  | 30,- m    | 10,- m    |
4. Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1 e BldB
- 4.1 Garagen, Mindestabstand von der öffentl. Verkehrsfläche 3,00 m
5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 2 BldB
- 5.1 öffentliche Straße
- 5.2 öffentliche Parkplätze
- 5.3 öffentl. Fußweg
6. Versorgungs- u. Abwasseranlagen bzw. -leitungen gem. § 9 (1) 6 u. 7 BldB
- 6.1 Hochspannungsleitung - Sicherheitsgrenze  
 Hochspannungsleitung
7. Grün-, Sport-, Kleingarten- u. Friedhofanlagen gem. § 9 (1) b BldB
- 7.1 öffentl. Kinderspielplatz
8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (b) BldB
9. Straßenseitige Einfriedigungen  
 lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe 0,60 m, ohne massive Z-Isenpfosten.
10. **Wegbegrenzungen**  
 Die Wegbegrenzung ist im Zielpunkt der Wegbegrenzung zu setzen. Die Wegbegrenzung liegt auf einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehrsfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet ist.
11. Dacheindeckung  
 Farbton der Dachhaut braun, dunkelgrün oder schwarz.
12. Mülleinstellplätze  
 Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.
13. Drempe  
 Drempe sind bei 1-geschossigen Gebäuden mit Steildach nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Bei 1-geschossigen Gebäuden (2° und weniger Dachneigung) und bei 2-geschossigen Gebäuden sind sie unzulässig. Die Drempehöhe wird gemessen in der Fluht der Außenwand von O.K. Geschosdecke bis O.K. Sparrenauflager.
14. Sockelhöhe  
 Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,40 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von O.K. Erdgeschossfußboden bis Geländeanschnitt.
15. Dachgebauten  
 Bei Steildächern sind Dachgebauten zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der Bauhöhe nicht überschreitet. Ihre Höhe gemessen vom Dachaustritt und der Fluht der Gable darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Die Ansichtfläche der Gable ist in vollen Umfang als Fensterfläche auszubilden. Massive Teile sind nur bis zu einer Breite von 20 cm zulässig. Bestehende massive Teile sind in Form der Dachhaut (ohne Putz) auszuführen. Zwischen Dachtraufe und Dachaustritt der Gable sind mind. 2 Ziegelnuten anzubringen.

**Hinweise**  
 Geltungsbereich liegt im Bergbaugesbiet (Abbau 1925/1943)

- alte Flurstücksgrenze  
 neue Flurstücksgrenze (keine Pentaetzung)  
 Flurstückbezeichnung  
 Höhenlinie, aus dem Neutischblatt entnommen
- Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt.  
 Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig.  
 Die Grenzabstände richten sich nach der HGO.  
 Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 7. 4. 1964.

- Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60
- Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung, beschlossen am 19.12.63
  - Bearbeitet: Kassel, den 7.4.64
  - Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.6.1964
  - Der Planentwurf hat in der Zeit vom 12.12.64 bis 12.1.65 öffentlich ausgelegen.
  - Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BldB von der Gemeindevertretung am 11.2.1965 beschlossen worden.
  - Genehmigt: Der Reg.-Präsident Kassel, den 26.11.1965

Der Gemeindevorstand  
*Lauer*  
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2  
 für das Gebiet "Nördlich der Schulstraße"

H 1:1000  
**JHRINGSHAUSEN**

**Genehmigt**  
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)  
 den 6. Okt. 1965  
 Regierungspräsident  
 i. A.  
*Hilde*

